

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Zug und den Einwohnergemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil betreffend gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens

Die Standortgemeinde:

1. **Stadt Zug**, vertreten durch den Stadtrat von Zug, dieser vertreten durch Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt und Stadtschreiber Martin Würmli,

sowie die

Anschlussgemeinden:

2. **Einwohnergemeinde Oberägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Oberägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Pius Meier und den Gemeindeschreiber Alexander Klauz,
3. **Einwohnergemeinde Unterägeri**, vertreten durch den Gemeinderat Unterägeri, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Josef Ribarj und Gemeindeschreiber Peter Lüönd,
4. **Einwohnergemeinde Steinhausen**, vertreten durch den Gemeinderat Steinhausen, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Hans Staub und den Gemeindeschreiber Thomas Guntli,
5. **Einwohnergemeinde Walchwil**, vertreten durch den Gemeinderat Walchwil, dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten Stefan Hermann und den Gemeindeschreiber René Arnold,

schliessen

gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) die nachstehende Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet des Zivilstandswesens ab:

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1

Mit der Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 26. Juni 2008 (unterschrieben) zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen, Walchwil, Ober- und Unterägeri haben sich die Vertragsgemeinden gestützt auf Art. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 (kantonale Zivilstandsverordnung, kant. ZStV; BGS 212.1) zum Zivilstandsamt Kreis Zug zusammengeschlossen.

1.2

Die Standortgemeinde Zug bildet zusammen mit den Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil das Zivilstandsamt Kreis Zug.

1.3

Das Zivilstandsamt Kreis Zug erfüllt für die Stadt Zug sowie die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Aufgaben im Zivilstandswesen.

1.4

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorbehalten.

1.5

Das Zivilstandsamt Kreis Zug hat seinen Sitz in der Stadt Zug.

2. AUFGABEN UND BEFUGNISSE

2.1 Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde

2.1.1

Die Stadt Zug ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Zivilstandsamtes Kreis Zug.

2.1.2

Die Stadt Zug stellt das Personal an. Dieses untersteht dem Personal- und dem Verantwortlichkeitsrecht der Stadt Zug.

2.1.3

Die Stadt Zug stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und das Mobiliar (Büroausstattung inkl. EDV-Anlagen, Trauungslokale, Archivräume) für den sachgemässen und kundengerechten Betrieb des Zivilstandsamtes Kreis Zug zur Verfügung.

2.2 Aufgaben und Befugnisse der Standortgemeinde Zug

Für die Organisation und Durchführung der Trauungen ist das Zivilstandsamt Kreis Zug zuständig.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der Anschlussgemeinden

Die Anschlussgemeinden können für zivile Trauungen in ihrer Gemeinde ein eigenes Trauungslokal unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen der Zivilstandsbeamten/-innen gemäss der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) werden in Abweichung von Ziff. 4 dem Brautpaar verrechnet.

2.4 Überprüfung der Aufgabenerfüllung

Aufsicht und Kontrolle erfolgen gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 ZStV in Verbindung mit § 15 Abs. 2 kant. ZStV durch die Direktion des Innern des Kantons Zug, vertreten durch das Zivilstandsinspektorat.

2.5 Rechnungsprüfung

2.5.1

Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug prüft den Finanzhaushalt des Zivilstandsamtes Kreis Zug im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungstätigkeit.

2.5.2

Die Anschlussgemeinden sind berechtigt, mit einem Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen an der Prüfung mitzuwirken.

3. RECHNUNGSWESEN

3.1

Die Rechnungsführung des Zivilstandsamtes Kreis Zug erfolgt durch die Stadt Zug.

3.2

Alle Aufwendungen und Erträge sind dieser Rechnung zu belasten oder gutzuschreiben.

3.3

Alle eingehenden Rechnungen sind vom Zivilstandsamt Kreis Zug zu prüfen und zu visieren. Die Gebühren werden vom Zivilstandsamt Kreis Zug direkt in Rechnung gestellt. Zahlungen, Inkassi und Verbuchungen besorgt die Buchhaltung der Stadt Zug.

3.4

Die Stadt Zug erstellt alljährlich zuhanden der Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Januar eine definitive Abrechnung und stellt die Differenz zwischen Ertrag und Aufwendungen in Rechnung.

3.5

Allen Anschlussgemeinden steht das Recht zu, in die definitive Abrechnung und die Berechnungsgrundlagen der Standortgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit diese das Zivilstandsamt Kreis Zug betreffen.

3.6

Die Stadt Zug liefert den Anschlussgemeinden jeweils bis spätestens Ende Juli für das Budget des kommenden Jahres die notwendigen Angaben.

4. KOSTEN UND ERTRÄGE

4.1

Bei der Berechnung der Kostenanteile für die Anschlussgemeinden wird auf die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Vorjahres - gemäss der Statistik der Direktion des Innern für den Kanton Zug über die Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden - abgestützt.

4.2

Die ungedeckten Aufwendungen des Zivilstandsamtes Kreis Zug werden den Anschlussgemeinden aufgrund der Jahresabschlusszahlen der städtischen Buchhaltung und gemäss den Umlageverfahren - wie im Handbuch für die Kosten- /Leistungsrechnung in den Zuger Gemeinden (Version 2007 und 2009) beschrieben - in Rechnung gestellt. Im Wesentlichen umfasst dies die nachfolgend aufgeführten Kostenfaktoren.

- Die Personalkosten des Zivilstandsamtes Kreis Zug setzen sich aus den Gehaltskosten des dort beschäftigten Personals (inkl. allfällige Lernende) sowie der Kosten für dessen Rekrutierung und dessen Aus- und Weiterbildung zusammen. Dies beinhaltet auch die anteiligen Personaldienstaufwendungen (heute sind dies maximal 250% Stellenprozente; ohne Lernende).
- Die Sozialversicherungsbeiträge umfassen auch die Kosten für die Arbeitgeberbeiträge an die verschiedenen Sozialversicherungswerke.
- Die Infrastrukturkosten werden mit CHF 300.00/m² und Jahr eingesetzt, wobei die Büroräume, die Nebenräume für Archiv und die Trauungslokale mit total 150 m² (Büro 66m², Archiv 20m², Verkehrsfläche inkl. Trauungslokale 64m²) angerechnet werden.
- Die Informatikkosten werden mit voraussichtlich CHF 7'900.00 für einen Arbeitsplatz inkl. Software (zurzeit 3 Arbeitsplätze) berechnet und beinhalten auch alle Fachanwendungen.
- Für die Zentralen Dienste, wie Empfang, Telefongebühren, Porti, Verbrauchsmaterial und Verschiedenes wird eine Pauschale von voraussichtlich CHF 5'600.00-- pro Arbeitsplatz eingesetzt (3-4 Arbeitsplätze).
- Allfällige weitere Kosten, welche auf Grund von Gesetzesänderungen oder Auflagen von Bund und Kanton entstehen, werden anteilig angerechnet.
- Die Verrechnung der Erträge basiert auf der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) und erfolgt aufgrund der Kundenfrequenzen pro Gemeinde.

4.3

Alle drei Jahre - erstmals im Jahre 2023 - kann die Berechnungsmethode den neuen Verhältnissen angepasst werden.

4.4

Eine approximative Akontozahlung der Kostenanteile der Anschlussgemeinden von ca. 50% kann Mitte Jahr fakturiert werden.

4.5

Die Kostenanteile der Anschlussgemeinden werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins nach Massgabe von § 156 ff. des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) erhoben.

5. STREITBEILEGUNG

5.1

Differenzen zwischen den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung sind gütlich beizulegen.

5.2

Im Streitfall vermittelt die Direktion des Innern des Kantons Zug.

5.3

Scheitern die Vermittlungsbemühungen der Direktion des Innern, entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Zug auf dem Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage im Sinne von § 80 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1).

6. VEREINBARUNGSDAUER

6.1

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG.

7. INKRAFTTRETEN

7.1

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsgemeinden sowie der Genehmigungsverfügung durch die Direktion des Innern bzw. den Regierungsrat gemäss § 36 GG in Kraft.

7.2

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Bereich Zivilstandswesen vom 26. Juni 2008 (unterschrieben) zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Steinhausen, Walchwil, Ober- und Unterägeri aufgehoben.

8. BETRIEBSAUFNAHME DES ERWEITERTEN ZIVILSTANDKREISES ZUG

8.1

Das Zivilstandsamt Kreis Zug führt seine Tätigkeit wie am 1. Januar 2009 vereinbart weiter.

9. VERTEILER

Diese Vereinbarung wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten: Die Standortgemeinde Zug, die Anschlussgemeinden Oberägeri, Unterägeri, Steinhausen und Walchwil sowie die Direktion des Innern des Kantons Zug.

Zug, 15. Sep. 2020

Stadtrat von Zug


Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident


Martin Würmli
Stadtschreiber

Oberägeri, 28.09.2020

Gemeinderat Oberägeri


Pius Meier
Gemeindepräsident


Alexander Klauz
Gemeindeschreiber

Unterägeri, - 8. OKT. 2020

Gemeinderat Unterägeri,


Josef Ribary
Gemeindepräsident


Peter Lüönd
Gemeindeschreiber

Steinhausen,

Gemeinderat Steinhausen,


Hans Staub
Gemeindepräsident


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Walchwil, 12. NOV. 2020

Gemeinderat Walchwil,


Stefan Hermann
Gemeindepräsident


René Arnold
Gemeindeschreiber